

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zum Neutral Kontrollierten Vertragshopfenanbau (AGNKV)

Fassung vom 01. 04. 2014

I. Erzeugungsregeln

Die Erzeugung des Hopfens erfolgt nach den Grundsätzen des integrierten, umweltgerechten Pflanzenbaues unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Pflanzler ist dabei verpflichtet, sich in den Methoden des integrierten, umweltgerechten Hopfenbaues fortzubilden. Dazu hat er insbesondere Spezialinformationen der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) – Arbeitsbereich Hopfen - und des Hopfenrings zu beachten und entsprechende Informationsveranstaltungen zu besuchen.

Neben dem Pflanzenschutz-Sachkundenachweis muss er auch den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Sachkunde im Pflanzenschutz (gem. § 9 Abs.4 PflSchG) erbringen.

Um die **Nachhaltigkeitsleistung der Hopfenerzeugung** im Betrieb zu steigern, nimmt der Erzeugerbetrieb am Nachhaltigkeitssystem für den deutschen Hopfenanbau teil und ist beim Hopfenring mit dem **Status „Nachhaltig“ registriert**. Dies setzt voraus, dass der Betrieb

1. Die Kriterien der „Nachhaltigkeits-Rahmenangaben des deutschen Hopfenbaus“ zur Kenntnis genommen hat und erfüllt.
2. Die geforderten B-Nachhaltigkeitskriterien des Selbstchecks realisiert
3. Die „Nachhaltigkeitserklärung“ unterzeichnet und an den Hopfenring weitergeleitet hat.

Die weiteren nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf die jeweilige in der Zusatzvereinbarung über neutral kontrollierten Vertragshopfenanbau vertraglich festgelegte Fläche und das darauf erzeugte Erntegut.

1. Standort:

Bei der Auswahl der Vertragsflächen, auf denen Hopfen nach den Regeln des KVA erzeugt werden soll, muß die Eignung des Standortes berücksichtigt werden.

Für den Hopfenanbau besonders geeignet sind Standorte mit einem gut durchwurzelbaren tiefgründigen Boden mit guter Luft- und Wasserführung.

Auf den ausgewählten Vertragsflächen darf im Zeitraum von 5 Vegetationsperioden vor Vertragsschluß kein Klärschlamm, Klärschlammgemisch oder Kompost ausgebracht worden sein. Auch eine zukünftige Ausbringung darf nicht erfolgen.

Ausgenommen hiervon ist Kompost, dessen Bestandteile ausschließlich aus Aufwüchsen land- bzw. forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzter Flächen stammen.

2. Neuanpflanzungen:

Bei Neuanpflanzungen ist ausschließlich sortenreines, virusfreies Pflanzmaterial mit Pflanzenpass und mit Zertifikat A bzw. B oder eigene, daraus gewonnene Fehser zu verwenden.

3. Düngung:

Die Düngung des Hopfens ist nach Empfehlungen der LfL auf der Basis von Bodenuntersuchungsergebnissen durchzuführen. Dazu ist für jeden Schlag **mindestens alle vier Jahre** eine Bodenuntersuchung auf Bodenreaktion (pH-Wert), Phosphorsäure (P₂O₅), Kali (K₂O) und Magnesium (Mg), sowie **jährlich** für jeden Schlag/Sorte eine Analyse des Bodens auf mineralisierten Stickstoff (**N_{min}**) durchzuführen.

Beim Einsatz von organischen Düngern sind die anrechenbaren Nährstoffgehalte mit in die Nährstoffbilanz aufzunehmen. Ist vor der N_{min}-Untersuchung eine organische Düngung ausgebracht worden, so ist deren Stickstoffgehalt in der Düngeempfehlung bereits berücksichtigt.

Jedes Jahr hat eine organische Düngung zu erfolgen, mindestens jedes zweite Jahr in Form einer Gründüngung.

Der Einsatz von Klärschlamm, Klärschlammgemisch oder Kompost ist unzulässig. Von dieser Regelung ausgenommen ist Kompost, dessen Bestandteile ausschließlich aus Aufwüchsen land- bzw. forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzter Flächen stammen.

4. Pflanzenschutz:

Vor dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind vorrangig pflanzenbauliche, biologische, biotechnische und physikalische Maßnahmen auszuschöpfen. Im Falle des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist nach den Grundsätzen des integrierten, umweltgerechten Pflanzenschutzes zu verfahren. Die einzelnen Behandlungen haben unter Beachtung der Mitteilungen des amtlichen Warndienstes nach Überschreitung der Schadschwellen zu erfolgen. Hierzu ist eine ständige Kontrolle der Bestände vorzunehmen.

Die für die Anwendung im Hopfen zulässigen Mittel sind im grünen Heft „Hopfen - Anbau, Düngung, Pflanzenschutz, Sorten“ des jeweiligen Jahres aufgeführt. Die darin enthaltenen Hinweise erfolgen unter dem Vorbehalt aktueller Änderungen.

Änderungen bzw. notwendige Ergänzungen erfolgen durch Hopfenbauhinweise der LfL, Ringfaxe und Rundschreiben des Hopfenringes. Die einschlägigen Rechtsvorschriften und gegebenenfalls aktuelle gesetzliche Änderungen sind zu beachten. Der Einsatz dithiocarbamathaltiger Mittel ist unzulässig!

Für den Pflanzenschutz sind die Gebläsespritzen im dreijährigen Turnus der vorgeschriebenen Pflichtprüfung zu unterziehen. Prüfpflichtig sind auch alle Unterstockspritzgeräte.

Zur Verminderung von Abtrift sind jeweils die zwei äußeren Pflanzenreihen lediglich einseitig in Richtung Hopfengarten zu behandeln. Bei der Behandlung der äußersten Reihe ist die vom Hopfengarten abgewandte Gebläsehälfte abzudecken (bis etwa $\frac{3}{4}$ der Höhe an der Aufwindseite). Bei der zweiten Pflanzenreihe von außen können von der geschlossenen Hälfte des Düsenkranzes die zwei obersten Düsen geöffnet werden, um so die biologische Wirksamkeit im Gipfelbereich sicherzustellen.

Zusätzlich sind beim gesamten Pflanzenschutz mit Gebläsespritzen **TurboDrop-Injektordüsen** zu verwenden, wie im „Grünen Heft“ beschrieben. Verlustmindernde Geräte können diese Bedingungen erfüllen.

5. Ernte (Zeitraum, Pflücke, Trocknung, Sackreife):

Die Ernte ist nach den Empfehlungen der LfL über den optimalen Erntezeitraum der einzelnen Hopfensorten durchzuführen. Die Pflückmaschine ist so einzustellen, daß der Anteil von Blättern und Stengel, loser Doldenblätter, Hopfenabfall und eventueller Verunreinigungen im Erntegut niedrig bleibt und die Hopfendolden möglichst unbeschädigt bleiben.

Um Aroma- und Qualitätsverluste zu verhindern, ist der Hopfen sofort nach der Pflücke zu trocknen, wobei eine Trocknungstemperatur von max. 65 °C einzuhalten ist.

Der optimale Wassergehalt des Hopfens frisch aus der Darre liegt zwischen 9–10 %. Bei Verwendung einer Konditionierungsanlage zum Erreichen der Sackreife ist zu beachten, dass nur gleichmäßig, nicht übertröckneter Hopfen optimal konditioniert werden kann. Durch die Belüftung werden die unterschiedlichen Wassergehalte des inhomogenen Hopfens und der große Feuchteausgleich zwischen Spindel und Doldenblätter ausgeglichen. Die optimale Belüftungsluft hat eine Temperatur von 20 – 24°C und eine relative Feuchte von 58-65% r.F.. Entscheidend ist das Messen der Belüftungsluft im Luftverteilterraum der Konditionierungskammer. Die Dauer der Belüftung hat dabei abhängig vom Wassergehalt des Trockenhopfens, von der Gleichmäßigkeit der Trocknung und der Schütthöhe in der Kammer zu erfolgen.

Ziel sollte es sein, den Hopfen so zu trocknen, dass überwiegend durch Belüftung mit Umluft der gewünschte Wassergehalt erreicht wird.

Ist der Hopfen in der Kammer zu trocken oder zu feucht, muss durch entsprechende Mischluft in Abhängigkeit vom Sorptionsverhalten des Hopfens belüftet werden.

6. Beschilderung:

Die Vertragsbestände sind gut sichtbar bis **spätestens 01. Juni** durch die, vom LKP vorgesehenen Schilder zu kennzeichnen, aus denen hervorgeht, daß es sich um einen Bestand des Neutral Kontrollierten Vertragsanbaues handelt. Dabei ist auch der Käufer als Vertragspartner des Landwirts aufzuführen.

7. Schlagkartei:

Für jeden Hopfengarten (Schlag) bzw. jede Hopfensorte ist eine Schlagkartei zur Erfassung der einzelnen Maßnahmen in der Erzeugung in Papierform oder elektronisch zu führen (vgl. Anhang 1 Ziffer II).

8. Betriebs- und Feldkontrolle:

Die Einhaltung der Erzeugungsregeln überwacht der Hopfenring. Hierzu wird jährlich mindestens eine Betriebs- und Feldbesichtigung durchgeführt.

II. Schlagkartei

Die Schlagkartei hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

1. Schlagnummer, Schlagbezeichnung und Schlaggröße in Hektar; Anzahl der Aufleitungen; Anlagejahr;
2. Angabe der Bodenart;
3. Bodenuntersuchung auf pH-Wert, P₂O₅, K₂O, Mg; Datum und Ergebnisse; Düngeempfehlung in kg/ha;
4. Bodenuntersuchung auf mineralisierten Stickstoff (N_{min}); Datum und Ergebnisse; Düngeempfehlung in kg/ha;
5. Düngemaßnahmen (organisch; mineralisch, einschließlich Stickstoffmenge beim Hopfenputzen) mit Datum und Aufwandmenge, einschließlich Nährstoffmengen;
6. Gründüngungsmaßnahmen mit Pflanzenart und Saatzeitpunkt;
7. Pflanzenschutzmaßnahmen mit Datum, Mittel und Aufwandmenge, Anwendungsgebiet und Name des Anwenders;
8. Erntezeit;
9. Ergebnis der Qualitätsfeststellung.

III. Qualitätskriterien

Es gelten die Qualitätskriterien des Hopfenlieferungsvertrages (Deutscher Siegelhopfen) zu dem die Zusatzvereinbarung über Neutral Kontrollierten Vertragshopfenanbau (KVA) abgeschlossen wird.

IV. Probenahme und Qualitätsfeststellung

1. Die Probenahme erfolgt bei Übernahme der Hopfen durch einen Beauftragten des LKP/Hopfenrings im Rahmen und nach Maßgabe der „Neutralen Qualitätsfeststellung“ bei Hopfen. Die versiegelten Proben sind über den Beauftragten des LKP/Hopfenrings an die neutrale Untersuchungsstelle des LKP weiterzuleiten, die umgehend die Qualitätskontrolle durchführt und einen Qualitätsbefund ausstellt.
2. Ein Teil des Labormusters wird als Rückstellmuster versiegelt und gekennzeichnet und ist vom Labor mindestens bis zum 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres aufzubewahren.
Auf Wunsch des Käufers kann das Rückstellmuster auch direkt an diesen übergeben werden. Der Käufer verpflichtet sich dann ebenfalls, das Rückstellmuster mindestens bis zum 31. März des auf das Erntejahr folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
3. Das LKP bzw. der Hopfenring kann eine stichprobenweise Untersuchung auf Pflanzenschutzmittelrückstände veranlassen.

V. Zusatzanforderungen

Den Vertragspartnern ist es unbenommen, von den AGNKV abweichend, zusätzliche Anforderungen zu vereinbaren.